SULZGEMER Bussle

STEIG EIN! MACH MIT!

Bürgerbus Bad Saulgau

Nutzungs- und Betriebsanweisung*

Stand: 20. Oktober 2026

(Beschluss des Vorstands vom 20. Oktober 2026)

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Schriftstück auf das Gendern verzichtet. Die verwendete männliche Form schließt Personen aller Geschlechter ein und ist geschlechtsneutral zu verstehen.

NUTZUNGS- UND BETRIEBSANWEISUNG
für den Verein “Bürgerbus Bad Saulgau”

Präambel und Rechtsgrundlage

Diese Nutzungs- und Betriebsanweisung wird auf Grundlage der Satzung des Vereins „Bürgerbus Bad Saulgau“ erlassen. § 2 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung bestimmt den ehrenamtlichen Betrieb eines unentgeltlichen (selbstlosen) Bürgerbus- und Mobilitätsangebotes im Stadtgebiet Bad Saulgau. Nach § 2 Abs. 7 wird die konkrete Ausgestaltung des Fahrdienstes, insbesondere Buchung, Fahrtpriorisierung, Pooling, Nutzerkreis und die Nutzung freier Kapazitäten, durch eine **Nutzungs- und Betriebsanweisung** geregelt.

§ 2 Abs. 8 der Satzung weist dem Verein insbesondere die Akquise, Einweisung und gegebenenfalls Schulung der Fahrer, die Einteilung der Fahrdienste, die Fahrzeugpflege, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Betreuung der ehrenamtlichen Fahrer zu. Nach § 6 Abs. 4 Buchst. a bis e ist der **Vorstand** insbesondere für die Bestellung geeigneter Fahrer, deren regelmäßige Überprüfung, die Aufhebung der Bestellung, den Abschluss des Geschäftsbesorgungs- und Kooperationsvertrags mit der Stadt sowie den Erlass von **Nutzungs- und Betriebsanweisungen** zuständig.

Das Angebot dient ausschließlich der Verwirklichung der satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke. Der Bürgerbus ist nach § 2 Abs. 4 der Satzung ausschließlich Mittel zur Zweckverwirklichung; ein eigenständiger wirtschaftlicher Zweck wird nach § 2 Abs. 7 ausdrücklich nicht verfolgt. **Die Beförderung erfolgt grundsätzlich unentgeltlich**.

Diese Ordnung regelt die zivilrechtlichen und vereinsinternen Nutzungsbedingungen sowie die organisatorischen Anforderungen an den Fahrbetrieb. Sie begründet insbesondere **keine allgemeine Beförderungspflicht** und **keine öffentlich-rechtliche Genehmigung**. Die öffentlich-rechtliche Einordnung des konkreten Fahrbetriebs richtet sich ausschließlich nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und wird durch diese Ordnung nicht verändert.

Teil A – Nutzungsbedingungen für Fahrgäste

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

1. Diese Nutzungsbedingungen gelten für sämtliche Fahrten des ehrenamtlich betriebenen Bürgerbusses des Vereins „Bürgerbus Bad Saulgau“.
2. Das Angebot ist unentgeltlich und dient der Verwirklichung der in § 2 der Vereinssatzung genannten steuerbegünstigten Zwecke, insbesondere der Jugend- und Altenhilfe, der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen sowie der Förderung von Bildung, Sport, Kultur und gesellschaftlicher Teilhabe.
3. Das Angebot richtet sich nach § 2 Abs. 5 der Satzung vorrangig an die dort genannten Personengruppen. Nach § 2 Abs. 6 können im Rahmen der Beförderungskapazitäten auch andere

Bürgerinnen und Bürger sowie Gäste mitbefördert werden, sofern die Verwirklichung der Satzungszwecke nicht beeinträchtigt wird.

4. Ein Anspruch auf Durchführung einer bestimmten Fahrt, auf eine bestimmte Abfahrtszeit, auf eine bestimmte Fahrtroute oder auf die Aufrechterhaltung des Fahrbetriebs besteht nicht.

§ 2 Buchung , Fahrberechtigung und Fahrzeiten

1. Fahrten sind grundsätzlich vorab über das jeweils vom Verein bzw. der Stadt vorgesehene Buchungs- und Dispositionssystem zu buchen.
2. Eine spontane Mitnahme ohne ordnungsgemäße Buchung ist grundsätzlich ausgeschlossen.
3. Das Fahrpersonal darf vor Fahrtantritt die Buchungsdaten bzw. die Fahrtzuweisung prüfen.
4. Das Fahrpersonal ist an die über das Dispositionssystem vorgegebenen Fahrten gebunden. Private oder nicht disponierte Fahrten dürfen **nicht** durchgeführt werden.
5. Die Fahrzeiten werden im Einvernehmen zwischen der Stat Bad Saulgau und dem Verein festgelegt. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Homepage der Stadt und sporadisch im Stadtjournal.

§ 3 Kinder und Jugendliche – Grundsatz

1. Kinder unter 12 Jahren werden im Bürgerbus grundsätzlich nur befördert, wenn sie von einer geeigneten erwachsenen Person begleitet werden. Als Begleitperson gilt eine volljährige Person, die von den Personensorgeberechtigten mit der Begleitung und Beaufsichtigung des Kindes beauftragt wurde und tatsächlich in der Lage ist, diese Aufgabe wahrzunehmen.
2. Wird ein Kind unter 12 Jahren ohne geeignete Begleitperson am Abholort angetroffen, wird die Fahrt **nicht** begonnen. Zum Schutz des Kindes wird die Polizei verständigt.
3. Für Jugendliche ab dem vollendeten 12. Lebensjahr ist eine Begleitperson grundsätzlich nicht erforderlich. Auch bei diesen Jugendlichen verbleibt die elterliche bzw. personensorgeberechtigte Verantwortung, außerhalb der konkreten sicheren Durchführung der Fahrt, bei den Personensorgeberechtigten.

§ 4 Verhalten und Ausschluss von der Beförderung

1. Fahrgäste haben sich so zu verhalten, dass die Sicherheit des Fahrbetriebs, des Fahrpersonals und anderer Fahrgäste nicht gefährdet wird. Den Anweisungen des Fahrers ist Folge zu leisten (Hausrecht).
2. Die gesetzlichen Vorschriften über die Benutzung von Sicherheitsgurten sind einzuhalten.
3. Rauchen und der Gebrauch elektronischer Zigaretten sind im Fahrzeug untersagt. Essen und Trinken sind grundsätzlich nicht gestattet, soweit der Fahrer im Einzelfall nichts anderes zulässt.
4. Personen können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn sie erheblich unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln stehen, aggressiv auftreten, die Sicherheit des Fahrbetriebs gefährden oder das Fahrzeug bzw. andere Fahrgäste erheblich belästigen oder beeinträchtigen.

5. Die Beförderung kann verweigert werden, wenn ein Kind unter 12 Jahren entgegen § 3 ohne geeignete Begleitperson erscheint.
6. Der Ausschluss ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. Bei akuter Gefahr hat die Sicherheit Vorrang.

§ 5 Kindersicherung und Sitzplätze

1. Für Kinder gelten die gesetzlichen Anforderungen an Kinderrückhalteeinrichtungen. Insbesondere sind die Vorgaben des § 21 StVO zu beachten.
2. Ist für ein Kind aufgrund seiner Körpergröße bzw. seines Alters eine Kinderrückhalteeinrichtung erforderlich, darf die Fahrt nur durchgeführt werden, wenn eine geeignete und ordnungsgemäß verwendbare Rückhalteeinrichtung zur Verfügung steht und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben benutzt wird.
3. Da der Verein **keine** geeigneten Kinderrückhalteeinrichtungen bereitstellt, hat die Begleitperson für eine geeignete Einrichtung zu sorgen und deren ordnungsgemäße Verwendung sicherzustellen. Der Fahrer darf die Fahrt **nicht** beginnen, wenn eine vorgeschriebene Sicherung erkennbar nicht eingehalten wird.
4. Jeweils „faltbare“ Kinderwagen, Buggys und sonstige Hilfsmittel dürfen nur mitgenommen werden, soweit hierfür ausreichender und sicher nutzbarer Platz vorhanden ist und die Sicherheit des Fahrbetriebs nicht beeinträchtigt wird.

§ 6 Mobilitätseingeschränkte Personen und Hilfsmittel

1. Die Mitnahme von Rollatoren, Gehhilfen, faltbaren Kinderwagen und vergleichbaren Hilfsmitteln ist im Rahmen der vorhandenen Kapazität möglich. Die Mitnahme ist grundsätzlich im Buchungssystem entsprechend zu kennzeichnen bzw. zu vermerken.
2. Die Fahrgäste müssen in der Lage sein, selbstständig ein- und aussteigen zu können. Eine Hilfestellung durch das Fahrpersonal ist nicht möglich.
3. Eine Beförderung im Rollstuhl ist **nicht** zulässig, da das eingesetzte Fahrzeug hierfür technisch nicht zugelassen und nicht entsprechend ausgerüstet ist.

§ 7 Tiere

Die Mitnahme von Tieren ist grundsätzlich **ausgeschlossen**. Hiervon ausgenommen sind gesetzlich geschützte bzw. medizinisch notwendige Assistenz- und Blindenführhunde. Die Sicherheit anderer Fahrgäste und des Fahrpersonals ist jederzeit zu gewährleisten.

§ 8 Verspätungen, Ausfälle und Fundsachen

1. Der Verein übernimmt keine Garantie für die Durchführung einzelner Fahrten oder für die Einhaltung bestimmter Fahrzeiten.
2. Für Folgeschäden aufgrund von Verspätungen oder Fahrtänderungen wird, soweit gesetzlich zulässig, **keine** Haftung übernommen.

3. Fundsachen sind dem Fahrer zu melden und nach den internen Vorgaben an den Vorstand oder an das Fundbüro der Stadt Bad Saulgau weiterzugeben.
4. Für den Verlust oder die Beschädigung von im Bus liegengelassenen Gegenständen (Fundsachen § 8 Abs. 3) wird **keine** Haftung übernommen.

Teil B – (Interne) Betriebsanweisung

§ 9 Stellung und Aufgaben des Fahrpersonals

1. Die Fahrer sind nach § 4 Abs. 1 und § 12 der Satzung ehrenamtlich für den Verein tätig. Sie müssen die für ihre Tätigkeit erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.
2. Nach § 6 Abs. 4 der Satzung bestellt der Vorstand die Fahrer und kontrolliert regelmäßig, ob die erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen weiterhin vorliegen.
3. Der Fahrer ist während der Schicht für die sichere und ordnungsgemäße Durchführung der ihm zugewiesenen Fahrt verantwortlich.

§ 10 Verhalten bei Kindern unter 12 Jahren ohne Begleitperson

Wird bei der Abholung festgestellt, dass ein Kind unter 12 Jahren ohne geeignete erwachsene Begleitperson zur Beförderung bereitsteht, darf die Fahrt nicht aufgenommen werden.

§ 11 Pflichten während der Fahrt

1. Vor Fahrtbeginn ist zu prüfen, ob die zugewiesenen Fahrgäste mit der Buchung übereinstimmen und die Zahl der Fahrgäste die zulässige Sitzplatzkapazität nicht überschreitet.
2. Alle Fahrgäste müssen die vorgeschriebenen Sicherheitsgurte benutzen. Bei erkennbaren Verstößen ist die Fahrt erforderlichenfalls nicht zu beginnen bzw. sicher zu unterbrechen.
3. Die Türen und sonstigen Sicherheitseinrichtungen sind entsprechend den Fahrzeugvorgaben zu bedienen.
4. Störungen der App, technische Mängel, Unfälle, Beschwerden und sonstige besondere Vorkommnisse sind unverzüglich nach den internen Meldewegen zu dokumentieren.

§ 12 Digitale Disposition

Der Bürgerbus wird systemgesteuert betrieben; Fahrtwünsche können nach den Vorgaben des Systems gebündelt und gemeinsam mit anderen Fahrgästen durchgeführt werden. Eigenmächtige Änderungen der Disposition sind unzulässig, soweit sie nicht aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind.

§ 13 Unfälle, Notfälle und besondere Vorkommnisse

1. Bei Unfällen oder akuten Gefahren steht die Sicherung von Personen und die Verständigung der erforderlichen Rettungs- und Hilfsdienste an erster Stelle.

2. Bei technischen Störungen ist das Fahrzeug entsprechend den Hersteller- und Fahrzeugvorgaben sicher abzustellen.
3. Besondere Vorkommnisse sind schriftlich zu dokumentieren und dem Vorstand zu melden.

§ 14 Datenschutz

Personenbezogene Daten aus Buchungen und aus dem Fahrbetrieb dürfen nur verarbeitet und verwendet werden, soweit dies für die Organisation und Durchführung des Bürgerbusangebotes, die Sicherheit des Fahrbetriebs, die Abrechnung bzw. Nachweisführung, die Bearbeitung von Beschwerden oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist. Die jeweils geltenden Datenschutzinformationen des Vereins und der für die Buchungsplattform verantwortlichen Stelle sind zu beachten.

§ 15 Haftung und Verantwortungsabgrenzung

1. Die gesetzlichen Haftungsbestimmungen bleiben unberührt.
2. Der Verein übernimmt keine Aufsichtspflicht für Minderjährige, soweit nicht im Einzelfall eine ausdrückliche, gesonderte und vom Verein schriftlich bestätigte Betreuungsvereinbarung getroffen wurde. Eine solche Vereinbarung ist für den normalen Bürgerbusbetrieb **nicht** vorgesehen.
3. Die Ablehnung der Beförderung eines Kindes unter 12 Jahren ohne Begleitperson erfolgt gerade auch deshalb, um eine Übernahme einer besonderen Betreuungs- oder Aufsichtspflicht durch den Verein oder das Fahrpersonal zu vermeiden.
4. Die Regelung entbindet den Fahrer nicht von den ihm gesetzlich obliegenden Pflichten zur sicheren Führung des Fahrzeugs und zur Abwendung konkreter Gefahren.

Teil C – Veröffentlichung und Geltung

§ 16 Bekanntmachung

Die öffentliche Fassung dieser **Nutzungs- und Betriebsanweisung** wird auf der Internetseite des Vereins oder der Stadt Bad Saulgau bekannt gemacht. Eine aktuelle Fassung ist außerdem im Fahrzeug in geeigneter Form verfügbar.

§ 17 Inkrafttreten und Änderungen

Diese Nutzungs- und Betriebsanweisung wird durch den Vorstand auf Grundlage von § 2 Abs. 7 und § 6 Abs. 4 Buchst. e der Vereinssatzung beschlossen. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung (§ 16) in Kraft. Änderungen beschließt der Vorstand. Soweit der Geschäftsbesorgungs- und Kooperationsvertrag mit der Stadt Bad Saulgau berührt ist, sind die vertraglich vorgesehenen Abstimmungen zu beachten.